

SATZUNG

über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Milanstraße in Niederkassel-Ranzel

Aufgrund des § 132 BauGB vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I. S. 2243) in der heute geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 – GV NW S. 2023) und der §§ 3 Abs. 2 und 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 15.10.1981 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 25.09.2007 hat der Rat der Stadt Niederkassel in der Sitzung vom 13.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Beitragssatzung wurde die Milanstraße in Niederkassel-Ranzel durch den Ausbau als Mischfläche erstmalig hergestellt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 3

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Niederkassel vom 15.10.1981 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 25.09.2007, soweit sie durch diese Satzung nicht geändert werden.